

Abfuhrordnung

der Stadtgemeinde Bischofshofen

ab 1. Juli 2009

ABFUHRORDNUNG**I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen**

§ 1	Einrichtung einer Abfallabfuhr	3
§ 2	Einteilung der Abfälle	4

II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3	Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr	5
§ 4	Abfuhr der Bioabfälle	5
§ 5	Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung	5
§ 6	Anzahl der Abfallbehälter	6
§ 7	Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter	7
§ 8	Bereitstellen der Abfallbehälter/Bioabfalltonnen zur Abfuhr	7
§ 9	Abfuhrplan	8
§ 10	Haftungsausschluß	8

III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Altstoffsammelzentrum

§ 11	Abfuhr der sperrigen Hausabfälle	9
§ 12	Abfuhr und Sammlung von Altstoffen	9
§ 13	Anlieferung zum Altstoffsammelzentrum	10

IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

§ 14	Problemstoffsammlung	11
------	----------------------	----

V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 15	Voraussetzung für die Ausnahme	12
§ 16	Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde	12

VI. Abschnitt Gebühren

§ 17	Abfallgebühren	13
§ 18	Vorschreibung der Abfallgebühr	14
§ 19	Gebührensschuldner und Haftung	14

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 20	Ablagerungsverbot von Abfällen	15
§ 21	Überwachung und Auskunft	15
§ 22	Strafbestimmung	15
§ 23	Wirksamkeitsbeginn	15

VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 24	Verbrennungsverbot von Abfällen	16
§ 25	Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen	16

Anhang A

Abfuhrplan	17
------------	----

Anhang B

Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr	19
---	----

Anhang C

Liste der Abfälle, deren Abgabe im Altstoffsammelzentrum in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind	20
--	----

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRG's)	20
--	----

(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle	20
-------------------------------------	----

Anhang D

Liste der Problemstoffe	21
-------------------------	----

Anhang E

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung	22
--	----

Abfuhrordnung

für die Stadtgemeinde Bischofshofen

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2009 für die Gemeinde Bischofshofen folgende

Abfuhrordnung

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet.
- (3) Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch gewerbliche Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Hettegger Entsorgung in Schwarzach im Pongau und durch die Firma Höller Entsorgung in Sankt Johann im Pongau.
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
- (5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG § 11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter) mit einer gesonderten Erklärung (Anhang E zur Abfuhrordnung der Gemeinde Bischofshofen, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
- (7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Altstoffsammelzentrum) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. (Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.)

§ 2 Einteilung der Abfälle

- (1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung als auch für die gemeinsame Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
- (2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser)
- (3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrschutt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.
- (4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
 - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
- (1) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien.
- (2) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4 Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBI. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Bioabfalltonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten
- (4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5 Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

Behälter müssen der ÖNORM EN 840-1 (Ersatz für ÖNORMEN S 2013 und S 2014) entsprechen

- 80 l-Behälter
- 90 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 360 l Behälter

Behälter müssen der ÖNORM EN 840-3 (Ersatz für ÖNORM S 2015) entsprechen

- 770 l- Behälter
- 1100 l-Behälter

60 l-Abfallsack

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Bioabfall:

- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- Papiersäcke gemäß ÖNORM S 2009

- (3) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.
- (4) Reicht der Behälter bzw. die Behälter zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, ist ein zusätzlicher Abfallbehälter aufzustellen.
- (5) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können bezogen werden über die Stadtgemeinde Bischofshofen bzw. über Privatfirmen. Abfallsäcke und Biobehälter dürfen ausschließlich nur über die Gemeinde bezogen werden.
- (6) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.
- (7) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

§ 6 Anzahl der Abfallbehälter

1. Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind. Die Häufigkeit der Entleerung richtet sich nach der Behältergröße, der entsprechenden Zahl der in den einzelnen Objekten gemeldeten Personen bzw. der Art und Größe der Betriebe. Das Zeitintervall für die Abfuhr der Hausabfälle darf vier Wochen jedenfalls nicht überschreiten. Die sich zum Zeitpunkt der Abholung (mindestens 13 Entleerungen pro Jahr und Objekt) in den Abfallbehältern befindliche Abfallmenge, insbesondere eine Minderbefüllung, ist für den Abfuhrintervall unerheblich und führt zu keiner Verringerung der Anzahl an Abholungen bzw. Entleerungen.
2. Hausmüll:
Bei der Festlegung des Bedarfes an Behältervolumen bzw. Entleerungen, wobei bei bewohnten Objekten die Zahl der in Objekten gemeldeten Personen und bei Zweitwohnungen die Wohnungsgröße maßgebend ist, geht die Gemeinde von folgender Berechnung aus:

Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Restabfall festgelegt:

Festlegungen nach dem Vorhaltevolumen

- a) **Private Haushalte**
Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 5-l festgelegt.
- b) **Ferienwohnungen** (gemäß Ortstaxengesetz)
bei einer Nutzfläche bis 40 m² wird ein Vorhaltevolumen von 7,5 l pro Woche, bei einer Nutzfläche über 40 m² ein Vorhaltevolumen von 15 l pro Woche festgelegt.
- c) **Vermietung / Beherbergungsbetriebe und Heime**
Pro angefangene 300 Nächtigungen wird ein Vorhaltevolumen von 10 l pro Woche festgelegt.
- d) **Campingplätze**
Pro Stellplatz gemäß Gewerbebescheid werden 10 l Vorhaltevolumen/Woche festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens 14-tägig abgeholt
- e) **Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen**
In Gaststätten werden für jeden Sitzplatz wöchentlich 10 l Behälterraumbedarf festgelegt.
- f) **sonstige Betriebe:**
In Betrieben mit bis zu 12 Mitarbeitern wird ein Vorhaltevolumen von 5-l pro Mitarbeiter und Woche

festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeit- Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nicht das Auslangen, oder sind die Punkte a) bis f) für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Gemeinde von Amts wegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

Bei Beherbergungsbetrieben Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

3. Biomüll:

Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß §1 (6) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Vorhaltevolumen aus:

a) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit a) und b)

I. Festlegung nach Personenanzahl

Pro Person und Woche ist ein Vorhaltevolumen von 6-l festgelegt.

II. Die entsprechende Anzahl von Bioabfalltonnen (à 120-l bzw. à 240-l) ist aufzustellen

III. Die Bioabfalltonnen können von mehreren Haushalten, die sich in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden

b) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit. c) bis f):

Bei einem Vorhaltevolumen für den Hausabfall bis 360-l ist eine 120-l Biotonne vorzusehen. Bei einem Vorhaltevolumen > 360-l bis 770-l eine 240-l Biotonne usw.

§ 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.
- (2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Bioabfalltonnen zur Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter / Bioabfalltonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.
- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind, zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio) Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Von Liegenschaften, bei denen die zur Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht eingesetzt werden können, nicht verkehrssicher oder nur durch unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle an den Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:
- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

§ 9 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle und von Altpapier erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 06'00 Uhr 19'00 Uhr.
Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorausgehenden Werktag.
- (2) Die Abholungstermine der jeweiligen Fraktionen von den Liegenschaften erfolgt laut Abfuhrplan.
- (3) Der Abfuhrplan wird für jedes Kalenderjahr neu erstellt und allen Haushalten im Gemeindegebiet zugestellt.
- (4) Konnte die Abfuhr bei einer Liegenschaft infolge einer vom Teilnehmer oder dessen Beauftragten selbst veranlassten Vorkehrung, insbesondere wegen verspäteter Bereitstellung (§ 8 Abs.1) nicht durchgeführt werden, erfolgt die Abfuhr zum nächsten Termin.

§ 10 Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr / Bioabfallabfuhr oder Altpapierabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Altstoffsammelzentrum

§ 11 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle können von den Teilnehmern im Altstoffsammelzentrum zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Gewerbe, Handel und Industrie wie auch sonstige Betriebe und Institutionen, ausgenommen Einrichtungen der Gemeinde, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden, über die üblicherweise in Haushalten anfallenden Mengen hinausgehenden, sperrigen Hausabfälle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Personen, denen eine Anlieferungen zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.
- (4) Auf Wunsch und rechtzeitiger Terminvereinbarung mit dem Gemeindeamt erfolgt die Abholung auch von der Liegenschaft.

§ 12 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

- (1) Zur Sammlung von Altglas, Alttextilien stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
- (2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (3) Altstoffe die in Anhang C festgelegt sind, können darüber hinaus im Altstoffsammelzentrum zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett kann bei der Problemstoffsammelstelle im Altstoffsammelzentrum zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Altstoffsammelzentrum ist dann möglich, wenn die in § 13 und im Anhang C festgelegten Aufnahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang C vorgesehen sind, werden diese den Übergebern in Rechnung gestellt.
- (6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum zu bringen. Das Einbringen in die bereitgestellten Papierbehälter hat zu unterbleiben.

§ 13 Anlieferung zum Altstoffsammelzentrum

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre sperrigen Hausabfälle und Altstoffe laut Anhang C, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, unter Anwendung von § 11 und § 12, getrennt zum Altstoffsammelzentrum zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.
- (2) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle, Bioabfälle und Altstoffe nicht im Altstoffsammelzentrum anliefern.
- (3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Altstoffsammelzentrum ist verboten.
- (4) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

§ 15 Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle im Altstoffsammelzentrum zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde Bischofshofen. (sofern es sich um Problemstoffe handelt)
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Landwirtschaftliche Betriebe sind als Betrieb einzustufen und daher kann ein Entgelt verlangt werden.
- (7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 15 Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümerschriftlich auf sie verzichtet

§ 16 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI Abschnitt Gebühren

§ 17 Abfallgebühr

Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

Geteilte Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird in Form einer **Grundgebühr (Bereitstellungsbeitrag)** und einer **Leistungsgebühr (=Benützungsbeitrag)** festgelegt. Die jeweils gültigen Tarife sind in Anhang B festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

- (1) **Die Grundgebühr (=Bereitstellungsbeitrag)** wird wie folgt festgelegt:
Die Kosten der Sperrmüllentsorgung in haushaltsüblichen Mengen, der Problemstoffsammlung, des Altstoffsammelzentrums, Investitionen und Verbandsbeiträge, die Kosten der Entsorgung der biogenen Abfälle der Haushalte, Betriebe, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten, Sammlung der Altstoffe, der Verwaltungsaufwand sowie Investitionen und eventuelle Sanierungskosten für Deponien werden auf Haushalte, Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten aufgeteilt.

Die **Grundgebühr**
ist gestaffelt nach der Anzahl der Einwohner je Liegenschaft

Die Einwohneranzahl je Liegenschaft wird vierteljährlich zu einem Stichtag beim Meldeamt erhoben und zur Berechnung herangezogen

ist gestaffelt nach der Höhe der Kommunalsteuer der Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten

Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten im Außendienst in Einstufung in Klasse D (niedrigste Stufe)

Einstufung für Privatzimmervermieter ab 10 Betten, Pfarramt, Schulen, Kindergärten etc.

Keine Einstufung für Grundgebühr bei Vereinen, Tennisclub, etc.

Bei Liegenschaften ohne Bewohner und ohne Betrieb, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten (Wochenendobjekte, Clubheime, etc.) wird eine Grundgebühr festgelegt; diese ist gleich der Grundgebühr für Betriebe der Stufe D.

Der Tarif für die Grundgebühr wird in Anhang B festgesetzt.

- (2) **Die Leistungsgebühr (=Benützungsbeitrag)** dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Behandlungskosten des Restmülls. Diese Kosten werden als Entleerungsgebühr je Gefäßtyp festgelegt. Der Tarif für die Leistungsgebühr wird in Anhang B festgesetzt.
- (3) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben die Grundgebühr und 30 % der Leistungsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Grundgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang B festgesetzt.
- (4) Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von der Grundgebühr gemäß Anhang B gewährt (Eigenkompostierungsabschlag).

§ 18 Vorschreibung der Abfallgebühr

- 1) Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschildner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.
- 2) Tritt für eine Liegenschaft ein Besitzerwechsel ein, besteht die Möglichkeit, über schriftlichen Nachweis eine Berichtigung der vorgeschriebenen Abfallgebühr zum nächsten Quartal zu verlangen.

§ 19 Gebührenschildner und Haftung

- 1) Miteigentümer schulden die Gebühr im Ausmaß ihres Eigentumsanteils. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschild auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
- 2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gemäß § 18, Abs. 1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschildner).

VII. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 20 Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 21 Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Es ist statthaft, bei augenscheinlichen Missständen bzw. bei Verstößen gegen die Abfuhrordnung zwecks in öffentlichem Interesse gelegenen Beweissicherung Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 22 Strafbestimmung

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 37 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu Euro 3.633,00 zu bestrafen.
2. Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Abfallwirtschaftsgesetz mit Geld bis zu € 2.906,00 zu bestrafen.
3. Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 Abs. 1 Salzburger Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 17/1994 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 5.000,00 zu bestrafen.

§ 23 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1.7. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 10.11.1992 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 24 Verbrennungsverbot von Abfällen

1. Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.
2. Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
3. Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten.

Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

§ 26 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang D festgelegt.

Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle zu entrichten

Anhang A

A B F U H R P L A N

der Stadtgemeinde Bischofshofen für die Abfuhr der Hausabfälle

1. Die Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle und von Altpapier erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 06'00 Uhr 19'00 Uhr.
Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorausgehenden Werktag.
Die Abholungstermine der jeweiligen Fraktionen von den Liegenschaften erfolgt laut Abfuhrplan.
Der Abfuhrplan wird für jedes Kalenderjahr neu erstellt und allen Haushalten im Gemeindegebiet zugestellt.

In einzelnen Gebieten erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle und von Altpapier nicht im Wege der üblichen Müllabfuhr, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Kraftfahrzeuge über die bestehenden Verkehrswege nicht erreichbar sind. Von diesen Liegenschaften werden Hausabfälle, biogene Abfälle und Altpapier alle vier Wochen ausschließlich in Säcken abgeholt. Diese Regelung gilt für folgende Gebiete:

- Alpfahrt
- Buchberg
- Haidberg
- Kreuzberg
- Laideregg
- Mitterberghütten C.Nr.
- Winkl

Anhang A

Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen:

(keine Einzel-Liegenschaften anführen sondern über Straße, Ortsteilbezeichnung näher definieren)

Gemeindeteil	Sammelstelle	Anmerkungen

Anhang B

Tarife in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr

Die ab 1. Juli 2009 (3. Quartal 2009) wirksam werdenden Tarife wurden von der Gemeindevertretung am 30. Juni 2009 beschlossen.

1. Festlegung der Grundgebühr:

a) Grundgebühr pro Person

Die Grundgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr beträgt

- Biotonnenbenützer - jährlich pro Person €15,19

Bei Eigenkompostierung wird ein Abschlag von Euro 4,56 je Person/Jahr gewährt

- Eigenkompostierer – jährlich pro Person €10,63

b) Grundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten

Klasse	Kommunalsteuer	Faktor*	Betrag
D	Von €0,00 bis €2.200,00		60,76
C	Von €2.200,00 bis €5.450,00	3 x Klasse D	182,28
B	Von €5.450,00 bis €10.900,00	6 x Klasse D	364,28
A	Über €10.900,00	10 x Klasse D	607,60

* Gebühr (Klasse D beträgt das 4-fache der Grundgebühr für Einwohner ohne Eigenkompostierung)

c) Grundgebühr für Sonstige Einrichtungen, Liegenschaften ohne Einwohner

Klasse	Faktor*	Betrag
D		60,76

* Gebühr (Klasse D beträgt das 4-fache der Grundgebühr für Einwohner ohne Eigenkompostierung)

2. Festlegung der Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr ist die Gebühr für die Entleerung der Restabfalltonne.

Der Tarif für die einmalige Entleerung eines Restabfallbehälters beträgt

	Pro Entleerung	13 x Jahr	26 x Jahr	Jede Woche
60 l Abfallsack	3,18	41,33	0	0
80 l Tonne	4,28	55,11	110,22	220,43
90 l Tonne	4,77	62,00	123,99	247,99
120 l Tonne	6,36	82,66	165,33	330,65
240 l Tonne	12,72	165,33	330,65	661,30
360 l Tonne	19,08	247,99	495,98	991,95
770 l Container	40,80	530,42	1060,84	2121,67
1.100 Container	58,29	757,74	1515,48	3030,96

Anhang C

Haushalte und Betriebe können folgende Abfälle und Altstoffe bis zu der in Spalte 2 angeführten Freigrenze gratis anliefern. Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahmegenehmigung verfügen, sind von der Anlieferung ausgeschlossen.

Liste der Abfälle, deren Abgabe im Altstoffsammelzentrum in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit
sperrige Hausabfälle	Kofferraum pro Anlieferung	Kostenlos
Alteisen	Kofferraum pro Anlieferung	Kostenlos
Altholz	unbegrenzt	Kostenlos
Bauschutt - sortenrein	1 m ³ je Anlieferung	Kostenlos
Grünschnitt/Gartenabfall	kleiner Anhänger pro Anlieferung	Kostenlos
Altspeisefett	unbegrenzt, aber nur in Haushaltsmengenabgabe	kostenlos

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit
Altglas	unbeschränkt	Kostenlos
Kartonagen	unbeschränkt	Kostenlos
Verpackungsfolien - sauber	unbeschränkt	Kostenlos
Styropor - Verpackung	unbeschränkt	Kostenlos

(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle

Abfallart	Max. Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit
Altbatterien	Unbeschränkt	kostenlos
Altschuhe	Unbeschränkt	kostenlos
Alttextilien	unbeschränkt	kostenlos
Dispersionsfarben	Unbeschränkt	
Bildschirmgeräte Elektroaltgeräte Energiesparlampen Großgeräte Kleingeräte Leuchtstoffröhren	Unbeschränkt Elektroaltgerätesammlung	kostenlos
Flachglas	Unbeschränkt	kostenlos

Anhang D

Liste der Problemstoffe

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung
1	Altöl *)	Motoröl, Getriebeöl	5 l *)
2	2.1 Altmedikamente, schwermetallhaltig	Merfen orange älter als 8 Jahre, Cytostatika	1 l
	2.2. Altmedikamente sortiert		5 l (ein Plastiksackerl)
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	1 Kanister
3	Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	5 l
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		5 l
5	5.1.Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutz-mittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	5 l
	5.2. halogenierte Lösemittel *)	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstreichmittel	5 l
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter etc.	5 l
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette	Siehe Altstoffe	
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	10 l
9	Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	1 l

Anhang D

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	1 l
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	5 l
16	Quecksilber(thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	5 Stück
17	Elektrolytkondensatoren **)	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	

*) bei Gewerbebetrieben bzw. Rücknahmeverpflichtung durch den Handel

Problemstoffe in Haushaltsmengen werden kostenlos im Altstoffsammelzentrum übernommen.

Anhang E

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

für Abfallabfuhrteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste

mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare

Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name , Adresse)

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....
Name

Adresse

.....
Datum

Unterschrift